

# Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen (Auszug)

vom 1. Juli 2010 (ABl. 8/10, S. 316)

## **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahl- und Ladungsfristen
- § 3 Wahlversammlung, Wahlausschüsse
- § 4 Wahlhandlung
- § 5 Ausschluss eines Mitglieds

## **Wahlen in den Schulen**

- § 6 Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter, Vertretung ausländischer Eltern
- § 7 Wahlbeteiligung
- § 8 Wahltermine und Feststellungen
- § 9 Veränderungen während der Amtszeit
- § 10 Schulelternbeiräte
- § 11 Berufliche Schulen

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 32 Aufhebung von Vorschriften
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## Erster Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlgrundsätze

(1) **Die Wahlen zu den Elternvertretungen sind geheim** (§ 102 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes)

(2) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind diejenigen Personen, die nach § 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes die Rechte und Pflichten der Eltern wahrnehmen. Wahlberechtigte können ihr **Stimmrecht nur persönlich** ausüben. **Abwesende Wahlberechtigte** sind nur dann **wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt** haben. Wahlberechtigte, die sich um ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats bewerben oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht. Die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers haben bei Wahlen zusammen **eine Stimme für jedes Kind**. Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Klassenelternbeiräte mehrere Klassen derselben Schule vertreten, haben bei Wahlen und Abstimmungen eine entsprechende Anzahl von Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(3) **Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen**. Dabei ist anzustreben, dass bei der Wahl von Elternvertreterinnen und Elternvertretern auf allen Ebenen nach Möglichkeit Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) **Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt**. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht klar erkennbar ist,
2. die einen Vorbehalt enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

(5) Zwischen Bewerberinnen und Bewerbern, die **dieselbe Stimmenzahl** erhalten haben, findet eine **Stichwahl** statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(6) Stellvertretende Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter (§ 106 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz), Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter für die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte (§ 114 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) und für die Wahl der Delegierten zur Wahl des Landeselternbeirats (§ 116 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) sowie Ersatzdelegierte (§ 116 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz) werden in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenden Stimmen zur Vertretung herangezogen.

(7) Wahlberechtigte können auf dem Stimmzettel so vielen Personen ihre Stimme geben, wie Personen im betreffenden Wahlgang zu wählen sind.

(8) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig; § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt.

## § 2 Wahl- und Ladungsfristen

(1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen **spätestens sechs Wochen nach dem Unterrichtsbeginn** zum Beginn des Schuljahres, die Wahlen zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten spätestens fünf Monate nach dem Unterrichtsbeginn zum Beginn des Schuljahres abgeschlossen sein. Eine schriftliche Information des Kreis- oder Stadtelternbeirats zur anstehenden Wahl ist den Schulen und dem Vorstand des Schulelternbeirates zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

(2) Die Wahlberechtigten sind zu allen nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen **mindestens zehn Tage vor dem Wahltag schriftlich** einzuladen. Bei der Einladung zu einer zweiten Wahlversammlung nach § 7 Abs. 1 und 3 verkürzt sich die Einladungsfrist auf fünf Tage. Hierauf ist bei der Einladung zur ersten Wahlversammlung hinzuweisen.

(3) Erfolgt die Einladung durch die Post, so gilt sie mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Bei der Feststellung der Namen und der Anschriften der Wahlberechtigten haben bei Wahlen in den Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter die erforderlichen Hilfen zu geben.

(4) Die elektronische Form ist nach § 184a des Hessischen Schulgesetzes ausgeschlossen, soweit nach dieser Verordnung die Schriftform erforderlich ist.

## § 3 Wahlversammlung, Wahlausschüsse

(1) Wer zur Wahl eingeladen hat, eröffnet die Wahlversammlung und leitet auch die Bestellung des Wahlausschusses.

(2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bestehen Wahlausschüsse aus der Wahlleiterin oder dem **Wahlleiter**, der Schriftführerin oder dem **Schriftführer** sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern, deren **Bestellung durch Zuruf** erfolgen kann. Mitglieder des Wahlausschusses sollen in der Regel selbst wahlberechtigt sein. Stehen wahlberechtigte Mitglieder nicht zur Verfügung, können ausnahmsweise auch nicht wahlberechtigte Personen in den Wahlausschuss berufen werden. Bei den Wahlen zu den Kreis- und Stadtelternbeiräten und bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats können Wahlausschüsse auch für die einzelnen Schulformen bestellt werden.

(3) Eltern, die für ein **Amt als Elternvertreter** kandidieren, können **nicht Mitglied des jeweiligen Wahlausschusses** sein.

(4) Die Wahlausschüsse stellen die Wahlberechtigung der Wählerinnen und Wähler und der Kandidatinnen und Kandidaten fest.

(4) **Die Wahlausschüsse stellen fest**, dass das Vorliegen der **Voraussetzungen für die Wahlberechtigung** der Wählerinnen und Wähler **und der Wählbarkeit** der Kandidatinnen und Kandidaten **durch Aufnahme in die Wählerliste** nach Abs. 5 oder durch Ausstellen der Bescheinigungen nach Abs. 6 bis 10 nachgewiesen wurde.

(5) **Die Feststellung der Wahlberechtigung bei der Wahl der Klassenelternbeiräte**, der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter, der **Jahrgangselternbeiräte**, der **Abteilungselternbeiräte** und der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler **erfolgt durch Aufnahme in eine von** der Schulleiterin oder dem **Schulleiter** oder einem anderen beauftragten Mitglied des Lehrerkollegiums **aufgestellten**

**Wählerliste. Mit Aufstellen der Wählerliste wird durch** die Schulleiterin oder **den Schulleiter bestätigt** dass der oder dem **Wahlberechtigten die Personensorgeberechtigung** für das die Schule besuchende Kind **nach dem bürgerlichen Recht obliegt** oder diese ihr oder ihm mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist (§ 100 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz). Zweifelsfälle sind unverzüglich durch die Schule dem Staatlichen Schulamt zur Entscheidung vorzulegen.

*Die Absätze (6) bis (10) beziehen sich auf die Wahl der Kreis- und Stadelternbeiräte sowie den Landeselternbeirat.*

## **§ 4 Wahlhandlung**

(1) **Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.** Sind Vertreterinnen oder Vertreter verschiedener Schulformen zu wählen, so sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlleiterin oder **der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen.** Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten Gelegenheit zu ihrer Befragung zu geben.

(2) Bei jedem Wahlgang dürfen **nur einheitliche Stimmzettel** verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(3) Über das Ergebnis der Wahl ist eine **Niederschrift** anzufertigen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Zahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der in § 1 Abs. 4 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin oder den **Wahlleiter** und der Schriftführerin oder dem **Schriftführer** zu **unterzeichnen**. Sie kann von dem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(4) **Wahlunterlagen** wie Stimmzettel, Wahlniederschriften und Hilfslisten **sind von dem Elternbeirat aufzubewahren**, auf den sich die Wahl bezogen hat. Bei der Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats sind die Wahlunterlagen bei dem Kreis- oder Stadelternbeirat aufzubewahren, der die Wahl durchgeführt hat. Die Wahlunterlagen sind **nach der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art zu vernichten.**

## § 5 Ausschluss eines Mitglieds

**Verstößt** eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter **vorsätzlich oder fahrlässig gegen die** ihr oder ihm obliegende **Verschwiegenheitspflicht** nach § 103 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes, kann der Elternbeirat, dem sie oder er angehört, sie oder ihn mit einer **Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ausschließen** (§ 103 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes). Die oder der Betroffene muss vor der Entscheidung angehört werden. Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

### Zweiter Abschnitt

#### Wahlen in den Schulen

## § 6 Klassenelternbeiräte, Jahrgangselternbeiräte, Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter, Vertretung ausländischer Eltern

(1) Zu den Wahlen von Klassenelternbeiräten, Jahrgangselternbeiräten, Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern **laden jeweils die amtierenden Amtsinhaber** oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter **schriftlich ein**.

(2) Zur Wahl der Vertretung der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz lädt die oder der amtierende Vorsitzende oder die oder der amtierende stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats ein.

(3) Sind amtierende Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Fällen des Abs. 1 und 2 nicht vorhanden, so **obliegt die Einladung** bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten der Klassenlehrerin oder dem **Klassenlehrer**, bei den übrigen Wahlen der Schulleiterin oder dem **Schulleiter**. Die Schulleiterin oder der Schulleiter können eine Lehrerin oder einen Lehrer mit der Durchführung einer Wahl beauftragen.

(4) Wahltermine sind bei den Wahlen zu Klassenelternbeiräten mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, bei den übrigen Wahlen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen.

(5) Die Wahl der Jahrgangselternbeiräte und der stellvertretenden Jahrgangselternbeiräte nach § 106 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Schulgesetzes findet in den einzelnen Schuljahren unmittelbar im Anschluss an die Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und der Jahrgangselternvertreter statt. Beide Wahlen werden von demselben Wahlausschuss durchgeführt.

(6) Für die Wahl von Elternvertretungen in Klassen oder in Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden (§ 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz) gelten die Bestimmungen über die Wahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern entsprechend. Jahrgangselternbeiräte werden in diesen Fällen nicht gewählt.

## § 7 Wahlbeteiligung

(1) Erscheinen zu Klassenelternbeiratswahlen weniger als fünf, bei Förderschulen und bei **beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte**, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass die Wahl entfällt, wenn auch in der zweiten Wahlversammlung weniger als fünf, bei Förderschulen und bei beruflichen Schulen weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

(2) Erscheinen zur Klassenelternbeiratswahl **bis zu zehn Wahlberechtigte**, so wird anstelle des Wahlausschusses **nur eine Wahlleiterin** oder ein Wahlleiter gewählt, deren oder dessen Aufgabe es auch ist, die Wahlniederschrift anzufertigen.

(3) Erscheinen zur Wahl der Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertreter eines Schuljahrganges weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass nur die auf die Zahl der erschienen Wahlberechtigten entfallende Zahl von Jahrgangselternvertreterinnen und Jahrgangselternvertretern gewählt werden darf, sofern wiederum weniger als 20 vom Hundert der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung erscheinen.

(4) Abs. 3 gilt für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz entsprechend.

(5) Erscheinen zu der Wahl des Vorstandes des Schulelternbeirates weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten, so muss zu einer zweiten Wahlversammlung eingeladen werden mit dem Hinweis, dass diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Wahlversammlung kann am selben Tag stattfinden. Stehen bei der Wahl zum Kreis- oder Stadtelternbeirat für eine oder mehrere der in § 114 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz genannten Schulformen keine oder keine genügende Anzahl von Vertretern zur Verfügung, vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirates entsprechend. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 8 Wahltermine und Feststellungen

(1) Zu Beginn des Schuljahres stellt die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats fest, in welchen Klassen oder Schuljahrgängen Elternvertreterinnen und Elternvertreter zu wählen sind. Hierbei wird auch festgestellt, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler nach § 109 Hessisches Schulgesetz zu wählen sind und ob die Einrichtung von Klassenelternbeiräten nach § 106 Abs. 3 und 4 Hessisches Schulgesetz entfällt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die insoweit erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Ersatzweise werden die Feststellungen nach Abs. 1 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter getroffen.

## § 9 Veränderungen während der Amtszeit

(1) Wird während der Amtszeit eines Klassenelternbeirats die Klasse geteilt oder mit einer Klasse jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend zusammengelegt, so sind der Klassenelternbeirat und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bei einer jahrgangsübergreifenden Zusammenlegung ist anzustreben, dass zum

Klassenelternbeirat und zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter jeweils Eltern von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Jahrgangsstufen gewählt werden.

(2) Wird während der Amtszeit eines Schulelternbeirats die Schule geteilt oder mit einer anderen Schule zusammengelegt, so sind die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.

**(3) Scheiden an einer Schule Elternvertreterinnen oder Elternvertreter, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so findet für den Rest der Amtszeit binnen sechs Unterrichtswochen eine Ersatzwahl statt.** Das gleiche gilt für den Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter an einer Schule nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes verhindert, so nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung die Amtsgeschäfte wahr.

## **§ 10 Schulelternbeiräte**

(1) Der Schulelternbeirat ist von der oder dem amtierenden Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, ersatzweise oder bei neu errichteten Schulen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorstand des Schulelternbeirats (§ 108 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Schulgesetz) gewählt wird. Der Wahltermin ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können nicht in den Vorstand des Schulelternbeirats gewählt werden. Name und Adresse der oder des gewählten Vorsitzenden werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter dem örtlichen Kreis- oder Stadtelternbeirat übermittelt, sofern die oder der Vorsitzende dem nicht widersprochen hat. Der Schulelternbeirat ist auf diese Regelung hinzuweisen.

(2) Findet im laufenden Schuljahr die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats statt, so können in der konstituierenden Sitzung auch die Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter des Schulelternbeirats für diese Wahlen gewählt werden.

(3) Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens drei Wochen nach der letzten Wahl in den Klassen oder in den Schuljahrgängen liegen.

(4) Für die Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 11 Berufliche Schulen**

Für die beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die §§ 6 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass **an die Stelle der Klassenelternbeiräte die Abteilungselternbeiräte** und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter treten und diese den Schulelternbeirat bilden oder ihm angehören, wenn an beruflichen Schulen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird.

### Achter Abschnitt

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Aufhebung von Vorschriften**

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 14. Juli 1993 (ABI. S. 700), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (ABI. S. 579) sowie die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats vom 11. Dezember 2002 (ABI. 2003 S. 3) werden aufgehoben.

### **§ 33 Übergangsbestimmungen**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Wahlen zu den Elternvertretungen bleiben unberührt; die Regelungen der §§ 26 bis 29 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung auch auf bereits gewählte Elternvertretungen anwendbar.

### **§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.